

Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24, 24f UVP- G 2000 iVm § 7, 10 und 20 NÖ NSchG

**Vorhaben „Wien Meidling-Mödling, 4-gleisiger Ausbau“
ÖBB-Strecken Wien Hbf – Spielfeld-Strass Staatsgrenze
km 3,010 bis km 16,796**

**entspricht VzG-Strecke 10501 Wien Hbf-Südosttangente
(in Wbf)=Staatsgrenze nächst Spielfeld-Straß - (Sentilj)
km 3,010 - km 16,796**

**und VzG-Strecke 12801 Wien Hetzendorf (in Wbf) – Mödling
km 3,010 - km16,796;**

Fachgutachten Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft

Auftraggeber

Amt der Niederösterreichischen Landesregie-
rung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1
A – 3109 St. Pölten

Verfasser

Dipl.-Ing. Oliver Rathschüler
Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung
Liechtensteinstraße 63
A – 1090 Wien

Wien, 15.04.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Kurzdarstellung des Vorhabens	3
2.	Allgemeine Vorbemerkungen	4
2.1.	Auftragserteilung	4
2.2.	Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen / Aufgabenstellung	4
2.2.1.	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....	5
2.2.2.	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	5
2.3.	Grundlagen	6
3.	Befund / Sachverhalt	7
3.1.	Methode.....	7
3.2.	Landschaftsbild.....	8
3.3.	Erholungswert der Landschaft.....	11
3.4.	Schutzgebiete und Naturdenkmale	12
3.5.	Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	13
4.	Gutachterliche Stellungnahme	15
5.	Auseinandersetzung mit Stellungnahmen	18
6.	Zusammenfassung	19

1. Kurzdarstellung des Vorhabens

Um bestehende Kapazitätsengpässe im Nah- und Regionalverkehr zu beseitigen und künftig ein attraktives Angebotskonzept zu ermöglichen, wird die Südstrecke im Abschnitt zwischen Wien Meidling und Mödling viergleisig ausgebaut.

Im Bundesland Niederösterreich sind im Wesentlichen die nachfolgend dargestellten Infrastrukturmaßnahmen vorgesehen:

- 4-gleisiger Streckenausbau im Bereich Bahnhof Wien Meidling bis Bahnhof Mödling
- Adaptierung der bestehenden Bahnhöfe und Haltestellen inkl. Errichtung von Inselbahnsteigen mit niveau- und barrierefreien Bahnsteigzugängen
- Errichtung einer neuen Verkehrsstation „Brunn Europaring“ (zwischen Perchtoldsdorf und Brunn-Maria Enzersdorf)
- Auflassung der zwei noch bestehenden Eisenbahnkreuzungen inkl. Ersatzmaßnahmen
- Neubau, Umbau oder Adaptierung sämtlicher Brücken im Streckenabschnitt

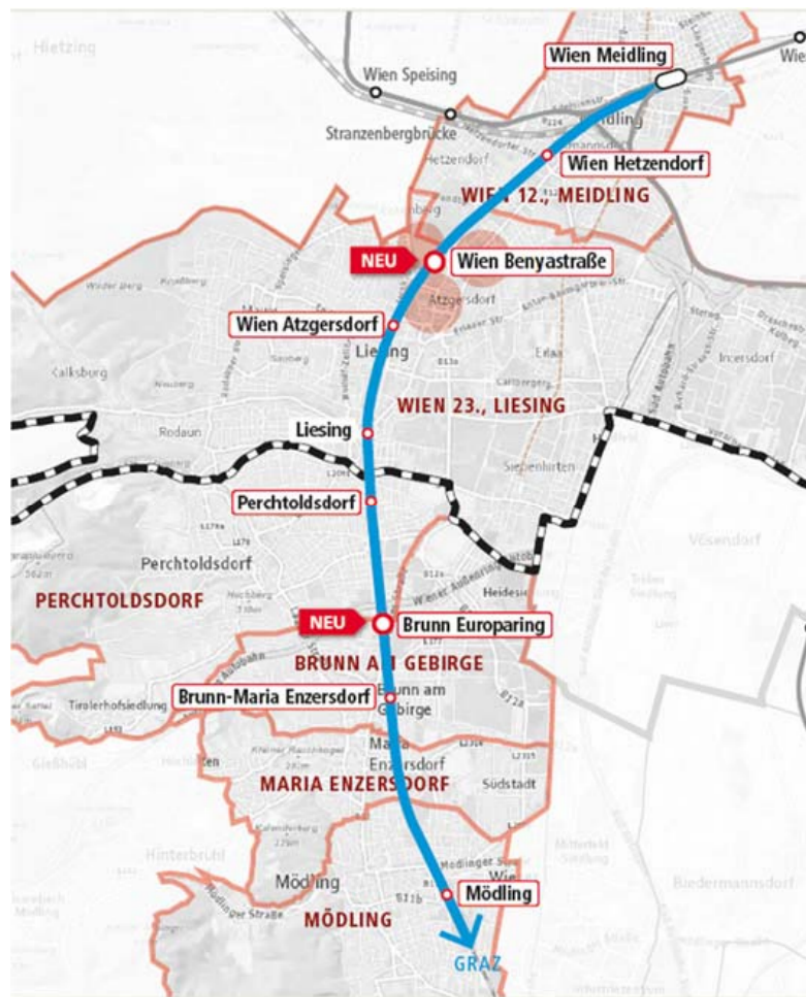


Abbildung 1: Übersicht Vorhaben (Quelle: Einreichunterlagen, Einlage 900, S. 6)

2. Allgemeine Vorbemerkungen

Mit Bescheid des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur vom 02. Juli 2025, 2025-0.099.574, wurde das Vorhaben „Wien Meidling-Mödling, 4- gleisiger Ausbau“ nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, unter Mitwirkung des Eisenbahngesetzes 1957, des Forstgesetzes 1975, des Wasserrechtsgesetzes 1959, des Luftfahrtgesetzes sowie Sicherstellung des Trassenverlaufes gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz 1989, genehmigt.

Mit Schreiben vom 05. August 2025 stellte die ÖBB-Infrastruktur AG für das Vorhaben „Wien Meidling-Mödling, 4-gleisiger Ausbau“ den Antrag um Erteilung der UVP-Genehmigung für jene Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 fallen (NÖ Naturschutzgesetz).

2.1. Auftragserteilung

Das vorliegende Gutachten wurde gem. Auftrag des Schreibens des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 07. Oktober 2025 (GZ: WST1-UG-34/009-2025), für die Fachbereiche Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft erstellt. Die Bestellung von DI Oliver Rathschüler zum Sachverständigen erfolgte mit Bescheid vom 25.11.2025, GZ: WST1-UG-34/017-2025.

DI Oliver Rathschüler war bereits im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren beim BMK (nunmehr BMIMI) als nicht amtlicher Sachverständiger mit der Begutachtung des Fachgebiets Landschaft betraut.

2.2. Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen / Aufgabenstellung

Gemäß Auftrags-Schreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 07. Oktober 2025 (GZ: WST1-UG-34/009-2025), sind folgende Fragen zu bearbeiten:

- Ist das eingereichte Vorhaben nach den Kriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig?
- Wie ist das gegenständliche Vorhaben im Hinblick auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 bis 3 NÖ NSchG 2000 fachlich zu beurteilen, wobei die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 zu berücksichtigen sind?
 - 1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen¹?
 - 6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?
 - 7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
 - 8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

¹ Nummerierung der Fragestellung nicht durchgehend, die hier fehlenden Nummern betreffen das FG Landschaft nicht.

2.2.1. Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7 Abs 1

Gemäß § 7 Abs 1 des NÖ NSchG 2000 bedürfen bestimmte Vorhaben außerhalb vom Ortsbereich der Bewilligung durch die zuständige Behörde. Als „Ortsbereich“ definiert das Gesetz einen *baulich und funktional zusammenhängenden Teil eines Siedlungsgebietes*, beispielsweise Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks, und knüpft die Bewilligungspflicht an Tätigkeiten außerhalb dieses Bereichs an.

Das Vorhaben liegt weitestgehend innerhalb des *Ortsbereiches*, lediglich der Bereich zwischen der Haltestelle Maria Enzersdorf und Mödling ist außerhalb des Ortsbereichs im Sinne des § 7 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 situiert. Gegenstand der Begutachtung ist demzufolge dieser Teilbereich des Vorhabens.

Innerhalb des Tatbestandes ist somit die Errichtung von Entwässerungsanlagen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lärmschutzwände sowie Gleisanlagen, Straßen und Begleitwege genehmigungsrelevant.

§ 7 Abs 2 Z 1 bis 3

Für die Prüfung im Rahmen des vorliegenden Gutachtens sind folgende Prüffragen relevant:

- Landschaftsbild
- Erholungswert der Landschaft

Das Prüffrage „Ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum“ wird von den nicht amtlichen Sachverständigen (SV) DI Robert Zideck und DI Reinhard Wimmer in gesonderten Gutachten beurteilt.

Schutzgebiete und Naturdenkmale

Das NÖ NSchG 2000 definiert folgende Schutzkategorien:

- Landschaftsschutzgebiete (§ 8 NÖ NSchG 2000)
- Europaschutzgebiete (§ 9 NÖ NSchG 2000)
- Naturschutzgebiete (§ 11 NÖ NSchG 2000)
- Naturdenkmale (§ 12 NÖ NSchG 2000)
- Naturparke (§ 13 NÖ NSchG 2000)
- Nationalparke (§ 14 NÖ NSchG 2000)

Relevant für die Beurteilung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft sind Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Naturparke.

2.2.2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Genehmigungsvoraussetzungen gemäß UVP-G 2000 § 24f Abs. 1:

- Werden die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), nach dem Stand der Technik begrenzt?
- Werden die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst geringgehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden,
 - a) die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder

- b) die erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
- c) die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?

2.3. Grundlagen

Als Grundlage für die Vollständigkeitsprüfung wurden folgende Unterlagen von der Projektwerberin digital zur Verfügung gestellt:

<p>TEIL 1: Allgemeines Einlagenverzeichnis</p>
<p>TEIL 2: Ökologische Grundlagen Fachbericht Ökologie Bestandsplan Biotopstruktur Bestandsplan Fauna Bestandsplan Fauna Biotope Artenschutzrechtliche Prüfung Sensibilität Biotope Naturverträglichkeitsprüfung Gewässerökologie Plan Sensibilität Biotope Fauna Stadt- und Landschaftsbild, Freizeit und Erholung Plan: Stadt- und Landschaftsbild</p>
<p>TEIL 3: Streckenplanung Berichte und Übersichten Lagepläne Querschnitte und Längenschnitte Bauphase Landschaftspflegerische Begleitplanung Kataster und Parteienverzeichnisse</p>

3. Befund / Sachverhalt

Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft werden in den Einreichunterlagen in folgenden Einlagen behandelt:

- 900 Stadt- und Landschaftsbild, Freizeit und Erholung
- 901 Plan: Stadt- und Landschaftsbild

Weitere beurteilungsrelevante Unterlagen:

- 301 Technischer Bericht Streckenplanung
- 304-306 Übersichtslagepläne
- 701-716 Landschaftspflegerische Begleitplanung

3.1. Methode

Die Bewertung der vorhabensbedingten Umweltauswirkungen erfolgt in Anlehnung an die RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes wurde fachspezifisch ausreichend gewählt und variiert in Abhängigkeit von vorhandenen Sichtbarrieren bezogen auf das Vorhaben zwischen 300 m und 1000 m beiderseits der Trasse. Aufgrund des stark verbauten, städtischen Charakters ist die visuelle Wirkzone bzw. die visuelle Wirksamkeit weitgehend sogar enger zu fassen.

Für die Detailuntersuchung Landschaftsbild wurde der Untersuchungsraum in 9 Teilräume gegliedert, wobei bei allen Teilräumen die bestehende Bahntrasse aufgrund der markanten, räumlich funktionalen und visuellen Wirkung eine Teilraumgrenze darstellt. Dabei handelt es sich um die Teilräume 9 bis 17, die Teilräume 1 bis 8 liegen auf Wiener Stadtgebiet und werden im ggst. niederösterreichischen Verfahren nicht mitbeurteilt.

Die Beurteilung erfolgt separat für jeden Teilraum. „Das visuelle Erscheinungsbild eines Teilraumes wird im Wesentlichen durch die darin vorkommenden Landschaftselemente (Bebauungs- und Siedlungselemente, Infrastruktureinrichtungen, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Grünflächen, Parkanlagen etc.), das Relief (Geländekanten, Terrassierungen u.ä.) sowie die Sichtbeziehungen (Landschaftsbilddominanten, Durchblicke, Ausblicke, Blickbarrieren etc.) bestimmt.“² Als Beurteilungskriterien für den Ist-Zustand werden Vielfalt, Eigenart und Gliederung, Sichtraum und Naturnähe herangezogen. Die Sensibilität wird jeweils für die Einzelkriterien 4-stufig von gering bis sehr hoch bewertet und verbal-argumentativ zu einer Gesamtbeurteilung zusammengeführt.

Für die Beurteilung der Eingriffsintensität werden die Kriterien Flächenbeanspruchung, Trennwirkung-Geländeänderung und Veränderung Erscheinungsbild herangezogen.³

Eingriffe in der Bauphase werden nur dann beurteilt, wenn sie sich in Lage, Flächenausdehnung und Erscheinung wesentlich von den Eingriffen während der Betriebsphase unterscheiden. Auch die Dauer der Eingriffe wird berücksichtigt.

Aus der Verknüpfung der Sensibilität und der Eingriffsintensität wird anhand einer Verknüpfungsmatrix die Eingriffserheblichkeit (5-stufig) ermittelt.

² Einlage 900, Kap. 3.3.2, S. 14

³ Einlage 900, Kap. 3.3.2.2, S. 19f

Die fachspezifische Beurteilungsmethode für den Erholungswert der Landschaft wird im Fachbericht wie folgt beschrieben:

„Für die Themenbereiche Freizeit und Erholung werden im Rahmen der Bestandserhebung die Freizeit-, Erholungs- und Tourismuseinrichtungen im engeren Untersuchungsraum erhoben. Die Auswirkungen des Vorhabens werden durch Analyse und Darstellung der möglichen Auswirkungen ermittelt. Hierbei werden folgende mögliche raumwirksame Auswirkungen in Bezug auf den Menschen und dessen Nutzungsansprüche untersucht:

- *Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktionen in Bezug auf deren Angebot und Qualität“⁴*

Die Methode sieht vor, ab einer mittleren Eingriffserheblichkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Eingriffsintensität (Flächenbeanspruchung, Trennwirkung/Geländeänderungen und Veränderung des Erscheinungsbildes) die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen, wobei aufgrund des integrativen Charakters des Fachbereichs auf feste Ausgleichsverhältnisse oder Schwellwerte verzichtet und die Maßnahmen in Abstimmung mit anderen Umweltfachbereichen gesamthaft bewertet werden.

Die Beurteilung der Maßnahmenwirkung erfolgt verbal 4-stufig von gering bis sehr hoch nach dem in Tab. 8⁵ dargestellten Schlüssel.

Die Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen erfolgt durch Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und Maßnahmenwirksamkeit. Die Einstufung der Verbleibenden Auswirkungen erfolgt in fünf Stufen:

- Verbesserung der bestehenden Situation
- Keine Auswirkungen
- Geringe nachteilige Auswirkungen
- Merkbar nachteilige Auswirkungen
- Untragbar nachteilige Auswirkungen

3.2. Landschaftsbild

Gemäß § 7 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 relevant ist der Teilraum 13 „Klosterbach“ zu, da nur in diesem Bereich Flächen außerhalb des Ortsgebiets im Sinne des NÖ NSchG 2000 vorliegen (siehe nachfolgende Abbildungen 2 und 3).

Die Teilräume 9–12 sowie 14–17 werden im Fachbericht ebenfalls ausführlich beschrieben, liegen jedoch im Ortsgebiet.

⁴ Einlage 900, Kap. 3.3.3, S. 20

⁵ Einlage 900, Kap. 3.3.4, S. 22

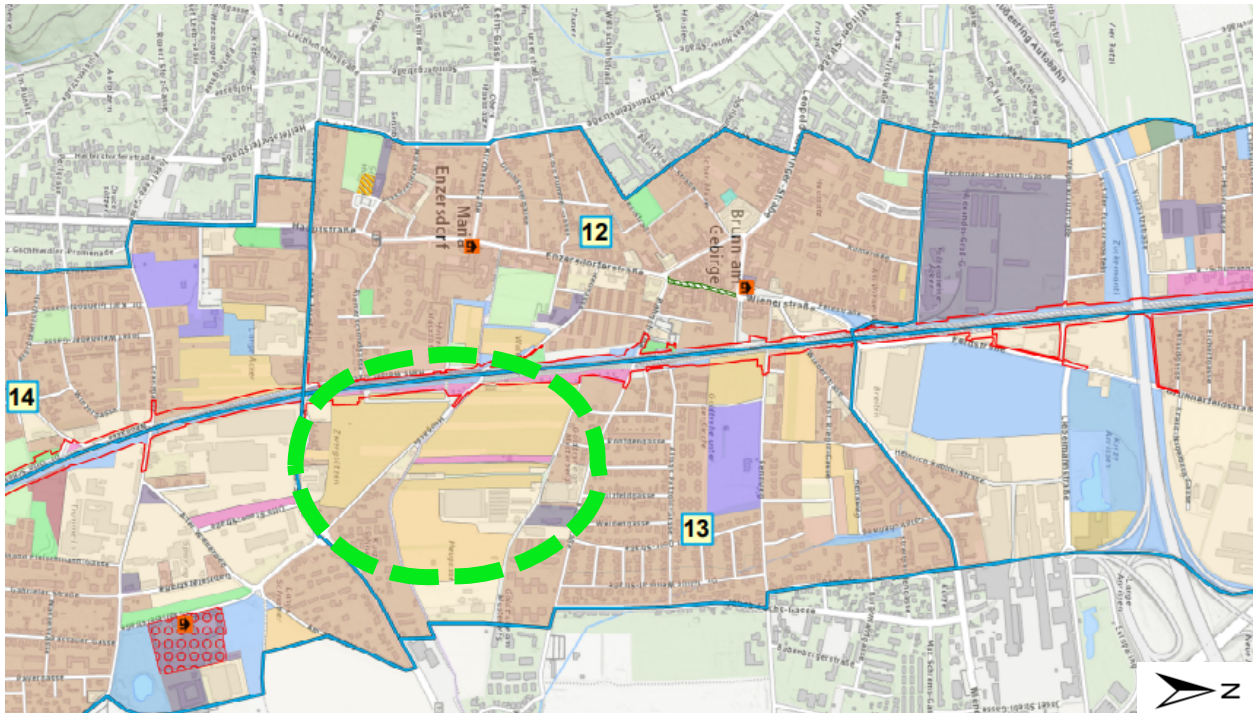


Abbildung 2: Stadt- und Landschaftsbild (Quelle: Einreichunterlagen, Einlage 901, bearbeitet), grün gestrichelte Ellipse: gemäß § 7 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 genehmigungsrelevanten Abschnitt des Vorhabens

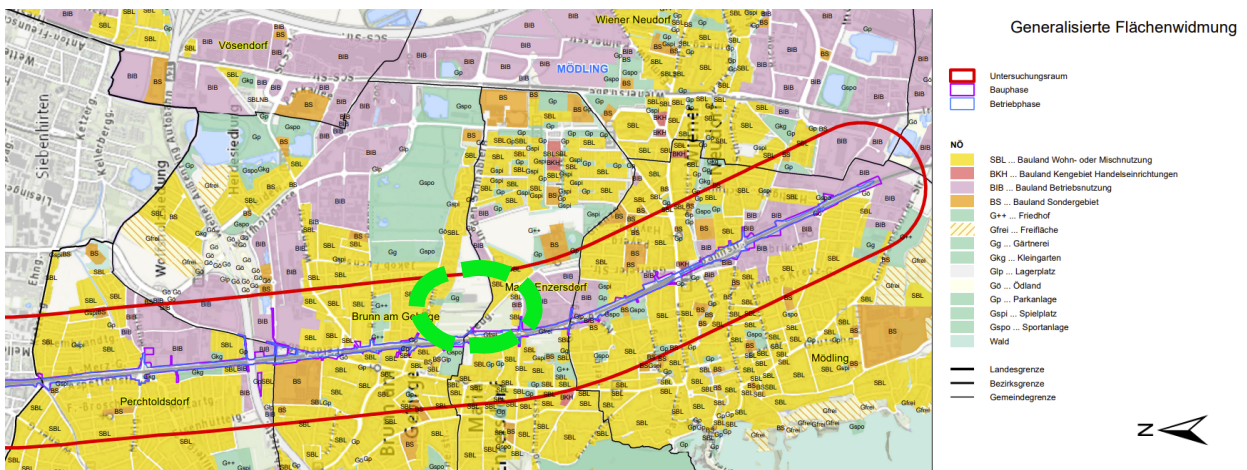


Abbildung 3: Generalisierte Flächenwidmung (Quelle: Einreichunterlagen, Einlage 900 Anhang, bearbeitet), grün gestrichelte Ellipse: gemäß § 7 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 genehmigungsrelevanten Abschnitt des Vorhabens

Im Teilraum 13 finden sich zwischen Goldtruheweg und Rennweg sowie Froschenauergasse und Koenig & Bauer Straße „großflächig ausgedehntere Reliktbereiche der ursprünglichen Kulturlandschaft, die von Weingärten, Wiesen und Gärtnerflächen mit Glashäusern geprägt sind. Entlang einzelner Straßen und Gassen, wie der Bahnstraße finden sich Alleebäume und Baumreihen. Die Bahnböschungen bzw. Begleitflächen der Südbahn zwischen der Teilgebietsgrenze und der Haltestelle Brunn – Maria Enzersdorf weisen schmale Wiesen- oder teilweise gehölzbestandene Ruderalbestände auf, bzw. schließen unmittelbar an Industriebauten oder Verkehrsflächen an. Südlich der Haltestelle ist die Dammböschung breiter ausgebildet und mit einem dichten

Gehölz- und Baumbestand bestockt.“⁶

Für den Teilraum ist festzuhalten, dass nur sehr wenige naturnahe Strukturen vorhanden sind und die Weingärten und landwirtschaftlichen Nutz- und Gärtnerflächen überwiegend intensiv bewirtschaftet sind. Für den Teilraum ist eine mäßige Sensibilität festzustellen.

Während der Bauphase kommt es zu geringfügigen Auswirkungen durch die Veränderung der Belichtungsverhältnisse.

Im Teilraum 13 „Klosterbach“ sind während der Bauphase temporäre Inanspruchnahmen von Flächen entlang der Gleisachse der Südbahn für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen vorgesehen. Betroffen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, Sukzessionsflächen sowie bestehende Lager- und Parkplatzflächen. Wesentliche Geländeänderungen über jene Veränderungen, die in der Betriebsphase vorgesehen sind, hinaus sind nicht zu erwarten. Die Baustelleneinrichtungen und Baugeräte entsprechen dem ortsüblichen Standard und führen vorübergehend zu punktuellen, zeitlich begrenzten Fremdkörperwirkungen, wobei Sichtbeziehungen aufgrund bestehender Bahnanlagen, Geländestrukturen und angrenzender Bebauung lediglich geringfügig beeinträchtigt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Rekultivierung und Begrünung vorgesehen. Auch aufgrund des geringen Alters der Bestands-Vegetationsstrukturen eine rasche Wiederherstellung zu erwarten ist.

In der Bauphase wird dem Teilraum eine geringe Eingriffsintensität zugewiesen und mit der Verknüpfung der Sensibilität ergibt sich dadurch eine geringe Eingriffserheblichkeit in der Bauphase für den Landschaftsbildteilraum 13.

Die **verbleibenden Auswirkungen der Bauphase** für das **Landschaftsbild** sind als **geringfügig nachteilig** einzustufen.

Während der Betriebsphase kommt es zu geringfügigen Auswirkungen durch die Veränderung der Belichtungsverhältnisse.

In der Betriebsphase führt das Vorhaben im Teilraum 13 „Klosterbach“ zu einer baulichen Verdichtung und technischen Überformung der bestehenden Südbahntrasse, insbesondere durch den viergleisigen Ausbau, den Neubau bzw. Ersatz mehrerer Brücken- und Unterführungsbauwerke, die Errichtung der barrierefrei ausgebauten Haltestelle Brunn–Maria Enzersdorf sowie abschnittswise Stützmauern und Lärmschutzwänden. Die Trasse verbleibt überwiegend im Bestandsniveau, Geländeänderungen beschränken sich auf den unmittelbaren Trassenbereich und sind wenn überhaupt lediglich kleinräumig wahrnehmbar. Die bestehende Bahntrasse als prägende Raumkante wird durch die Ausbaumaßnahmen punktuell verstärkt und stellenweise als „harte“ Raumkante ausgebildet. Die vorgesehenen Begrünungen mindern diese Wirkung teilweise. Sichtbeziehungen und Trennwirkungen nehmen insgesamt nur geringfügig zu und sind überwiegend auf den Nahbereich der Bahntrasse beschränkt. Aufgrund der visuellen Vorbelastung durch bestehende Bahnanlagen wird die Veränderung des Erscheinungsbildes sowie die Gesamtwirkung des Eingriffs als mäßig eingestuft. Mit der Verknüpfung der Sensibilität ergibt sich eine mittlere Eingriffserheblichkeit in der Betriebsphase für den Landschaftsbildteilraum 13.

Die **verbleibenden Auswirkungen der Betriebsphase** für das **Landschaftsbild (Teilraum 13)** werden als **merkbar nachteilig** eingestuft.

⁶ Einlage 900, Kap. 4.4.5, S. 36

3.3. Erholungswert der Landschaft

Für die Darstellung des Ist-Zustandes wurden Freizeit- und Erholungseinrichtungen 500 m beidseitig der geplanten Trasse erhoben. Weiters wurden alle offiziellen Rad- und Wanderwege mit Bezug zum Vorhaben bzw. deren Lage im Untersuchungsraum in den Vorhabens-Gemeinden erfasst. Im Fachbeitrag wird festgehalten, dass sich der Erholungswert der Landschaft aufgrund der Lage im urbanen Raum „im Wesentlichen auf die Nutzung der Parks, Erholungseinrichtungen, Sportplätze sowie Rad- und Wanderwege [beschränkt]. Diese sind alle durch das Orts- und Stadtgebiet geprägt.“⁷

Gemäß Karte „Freizeit- und Erholungseinrichtung“ im Anhang der Einlage 900 liegen in dem gemäß § 7 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 genehmigungsrelevanten Abschnitt des Vorhabens zwei Kleingartenanlagen an der Bahn (siehe nachfolgende Abbildung).

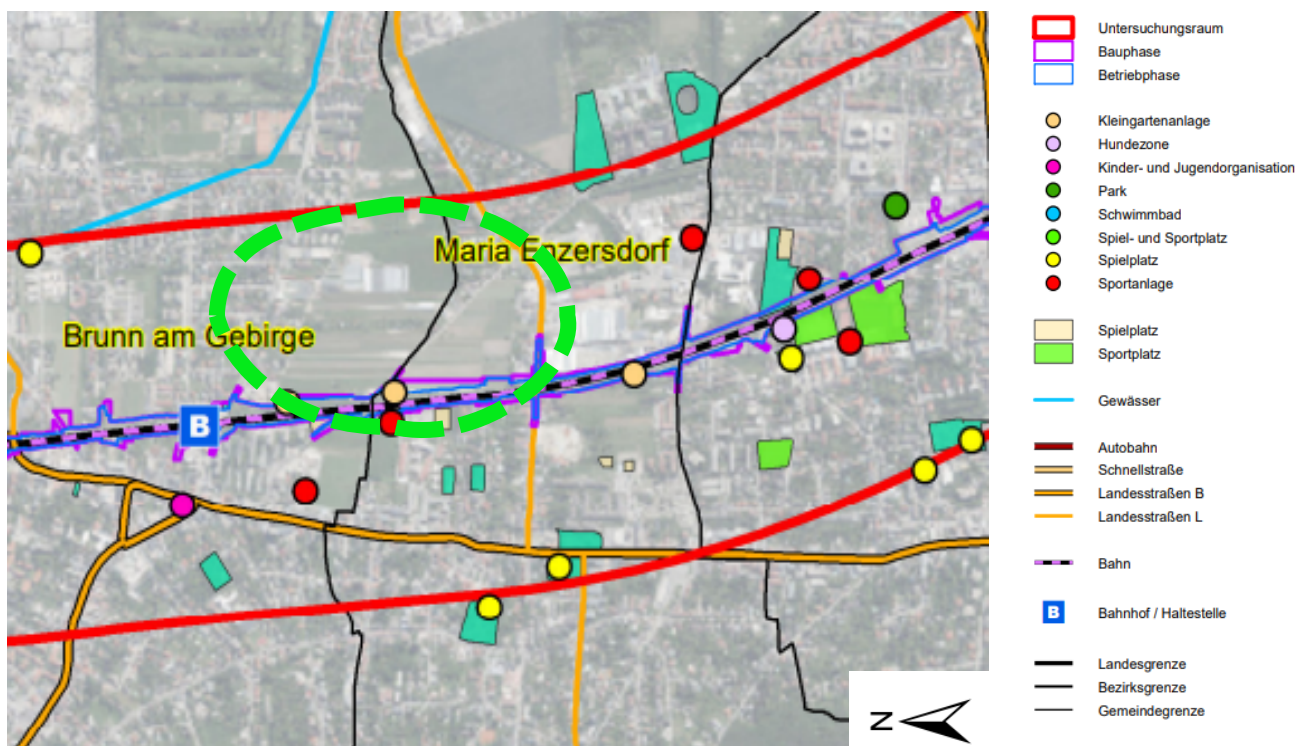


Abbildung 4: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Einreichunterlagen, Einlage 900 bearbeitet), grüne gestrichelte Ellipse: gemäß § 7 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 genehmigungsrelevanten Abschnitt des Vorhabens

Während der Bauphase kommt es zu merkbar nachteiligen Auswirkungen durch Lärmeinwirkung auf die Nutzung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Einflussbereich der Bauarbeiten bzw. des Bauverkehrs, es ist abschnittsweise mit Grenzüberschreitungen zu rechnen.

Hinsichtlich Flächenbeanspruchung ergeben sich lokal merkbar nachteilige Auswirkungen, da für das Vorhaben vorübergehend Freizeit- und Erholungsflächen im Ausmaß von rd. 1,4 ha beansprucht werden. Einzelne Kleingärten auf Bahngrund müssen bereits in der Bauphase weichen. Hinsichtlich Änderung der Funktionszusammenhänge ergeben sich während der Bauphase geringfügige nachteilige Auswirkungen.

⁷ Einlage 900, Kap. 4.5.1, S. 48

Für den Bereich Freizeit und Erholung verbleiben in der **Bauphase** (Minderungsmaßnahmen bereits berücksichtigt) **merkbar nachteilige Auswirkungen**.

In der **Betriebsphase** werden in Hinblick auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungsanlagen **geringfügig nachteilige** (Lärm, EMF, Flächenbeanspruchung) oder **keine Auswirkungen** durch die Wirkfaktoren erwartet.

3.4. Schutzgebiete und Naturdenkmale

Im äußersten Süden des Untersuchungsgebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Wien-erwald. Das Schutzgebiet ist durch ausgedehnte, weitgehend geschlossene Buchenwälder geprägt. In den Becken, Tälern und Rodungsinseln findet Grünland- und Ackernutzung statt. Am Ostabfall dominiert offene Weinbaulandschaft.

Bei Naturdenkmalen handelt es sich um Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden. Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.

Im Untersuchungsgebiet finden sich vereinzelt Naturdenkmale. Dazu gehören eine Winterlinde sowie ein Götterbaum. Weiters liegt in der Gemeinde Mödling an der Südbahn ein, als Naturdenkmal geschütztes, ca. 1ha großes Biotop, das mehr oder weniger feuchte Zonen, Gehölzbestände und dem Auftreten feuchtigkeitsliebender Pflanzen charakterisiert ist. Der Figurteich sowie die angrenzenden Wald- bzw. Gehölzbestände sind ebenfalls als Naturdenkmal geschützt.

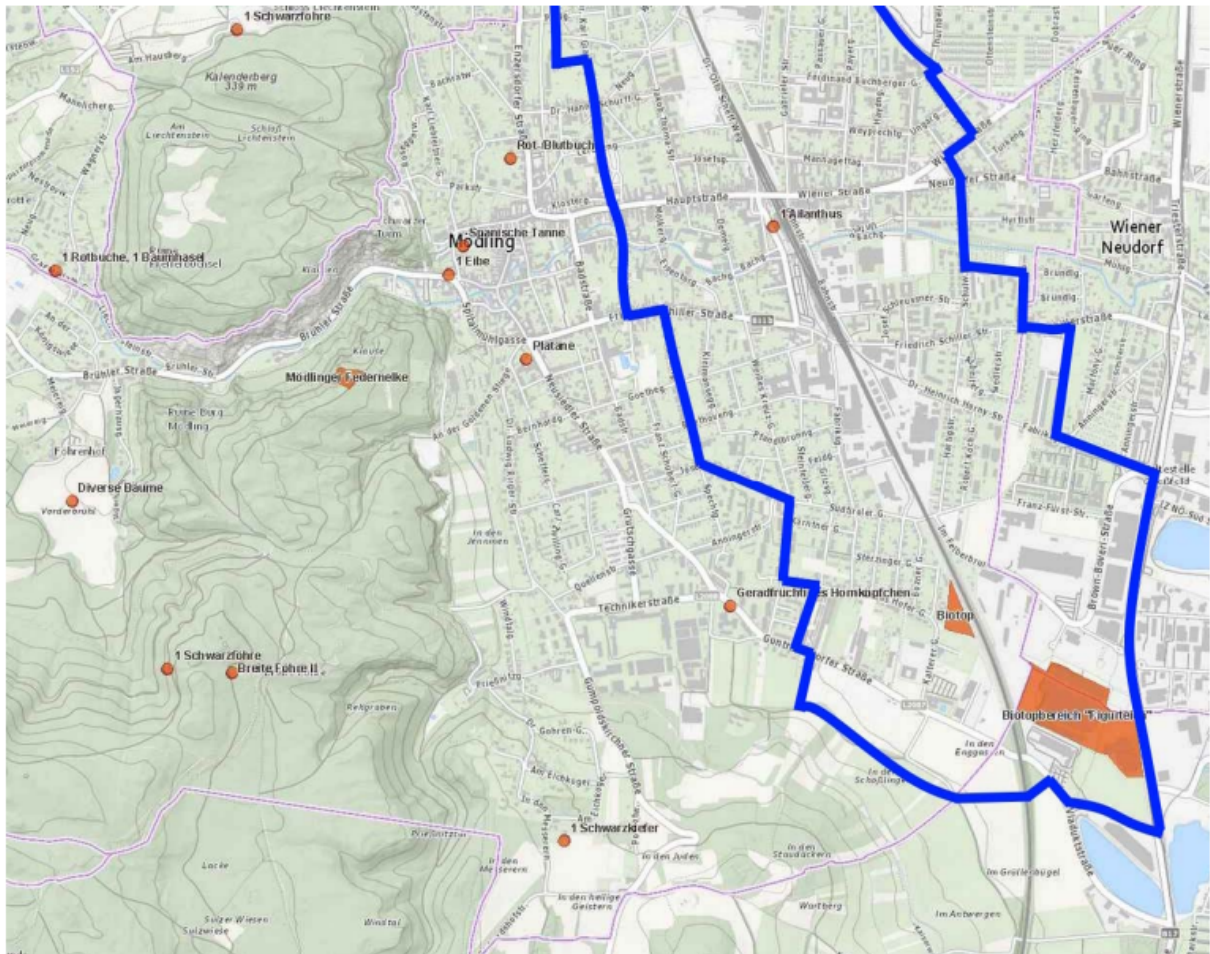


Abbildung 5: Naturdenkmale im Bereich des Untersuchungsgebiets
(Quelle: Einreichunterlagen, Einlage 900, Kap. 4.3.1.2, S. 26)

3.5. Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Kap. 7 der Einlage 900 „Stadt- und Landschaftsbild, Freizeit und Erholung“ sind alle Maßnahmen mit Nummerncode, Kurzbeschreibung und Flächenausmaß dargestellt. Die während der Bauphase vorgesehenen Maßnahmen umfassen die vollständige Rekultivierung der für Baustelleneinrichtungen und Materiallager beanspruchten Flächen sowie technische und betriebliche Vorkehrungen zur Reduktion der Staubentwicklung während des Baustellenbetriebes und entlang der Zulieferverkehrswege und wurden bereits in der Beurteilung der Auswirkungen der Bauphase berücksichtigt.

Zusammengefasst ist folgender Maßnahmenumfang für die Betriebsphase gegeben:

- Etablierung von Wiesen- und Trockenbrachenflächen: 3,17 ha
- Etablierung von Wiesen-Gehölz-Mischflächen bzw. Wiesenflächen mit Einzelgehölzen: 4,08 ha
- Etablierung von Waldflächen (Neuanlage): 2,01 ha
- Waldstrukturverbesserungsmaßnahmen: 1,5 ha
- Wiederbewaldung – befristete Rodungen: 1,47 ha
- Sonstige Grünflächen: 0,3 ha

Eine detaillierte Beschreibung der Flächen inkl. Verortung, Flächengröße, Pflegemaßnahmen und Verbote ist im technischen Bericht Landschaftsplanung (Einlage 701) und in den dazugehörigen Plänen (Einlagen 702-705) enthalten.

Für die während der Bauphase beanspruchten Flächen ist aufgrund der vorgesehenen vollständigen Rekultivierung sowie der üblichen technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Reduktion der Staubentwicklung insgesamt von einer hohen Maßnahmenwirksamkeit auszugehen.

Die während der Betriebsphase vorgesehenen Maßnahmen weisen insgesamt eine geringe bis mäßige Wirksamkeit auf, wobei insbesondere aufgrund der langen Wiederherstellungsdauer der ursprünglichen Landschaftselemente nur eine mäßige Wirksamkeit im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme erreicht wird. Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Bepflanzungs- und Gestaltungsmaßnahmen – wie Begrünungen, Gehölzpflanzungen, Baumreihen und Ersatzaufforstungen – sind geeignet, den Verlust an Landschaftselementen auszugleichen und führen in den betroffenen Teilräumen zu einer moderaten Minderung der Fremdkörperwirkung sowie zu einer tendenziellen Verbesserung der landschaftlichen Eigenart und Vielfalt. Hinsichtlich des Wirkfaktors Trennwirkung bleibt die Wirksamkeit gering, da die beschriebenen Maßnahmen hier nur begrenzte Effekte erzielen.

4. Gutachterliche Stellungnahme

Ist das eingereichte Vorhaben nach den Kriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig?

Kriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Im vorgelegten Fachbeitrag erfolgt die Beurteilung der Vorhabens-Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft ohne explizit auf die naturschutzrechtlichen Tatbestände gemäß § 7 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 einzugehen. Wie bereits erläutert, wird der Bereich zwischen der Haltestelle Maria Enzersdorf und Mödling als außerhalb des Ortsbereichs im Sinne des § 7 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 eingestuft und ist demzufolge Beurteilungsgegenstand.

Landschaftsbild

Der vom Vorhaben betroffene Teilraum 13 „Klosterbach“ ist bereits durch bestehende Verkehrsinfrastruktur, Bebauung und intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Südbahn stellt eine markante, technisch geprägte Raumkante dar, welche die Eigenart des Landschaftsbildes maßgeblich bestimmt.

Die im Zuge des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen führen zu einer punktuellen Verstärkung dieser bestehenden Raumkante, bewirken jedoch keine grundlegende Veränderung der landschaftsräumlichen Struktur oder Eigenart. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Begrünungs- und Rekultivierungsmaßnahmen ist daher keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne des § 7 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 festzustellen.

Erholungswert der Landschaft

Die Beurteilung der Vorhabensauswirkungen im Hinblick auf den Erholungswert der Landschaft stellt auf die infrastrukturegebundene Freizeit- und Erholungsnutzung ab.

Der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum beschränkt sich aufgrund der urbanen Lage im Wesentlichen auf infrastrukturegebundene Nutzungen wie Parks, Sportanlagen sowie Rad- und Wanderwege, die durch das Orts- und Stadtgebiet geprägt sind. Eine landschaftsbezogene Erholungsfunktion mit besonderer naturschutzfachlicher Relevanz liegt nur sehr eingeschränkt vor.

In der Betriebsphase sind demzufolge keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 zu erwarten.

Die während der Bauphase auftretenden, merkbar nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind zeitlich begrenzt, reversibel und bauphasenbedingt und führen daher zu keiner dauerhaften Minderung des Erholungswertes der Landschaft; eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 7 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist daraus nicht abzuleiten.

Kriterien des 3. Abschnittes des UVP-G 2000

Das Vorhaben „Wien Meidling-Mödling, 4-gleisiger Ausbau“ wurde mit Bescheid des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur vom 02. Juli 2025, 2025-0.099.574 genehmigt. Die Einhaltung sämtlicher Anforderungen gemäß **§ 24f Abs. 1 UVP-G 2000** wurde bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens durch die Sachverständigen bestätigt.

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald liegt am äußersten Südrand des Untersuchungsgebietes und umfasst dort lediglich eine sehr kleine Fläche (vgl. Abbildung **XX**). Eingriffe in den Bereich des Landschaftsschutzgebietes sind durch das Vorhaben nicht vorgesehen (vgl. Einlagen 604 und 306).

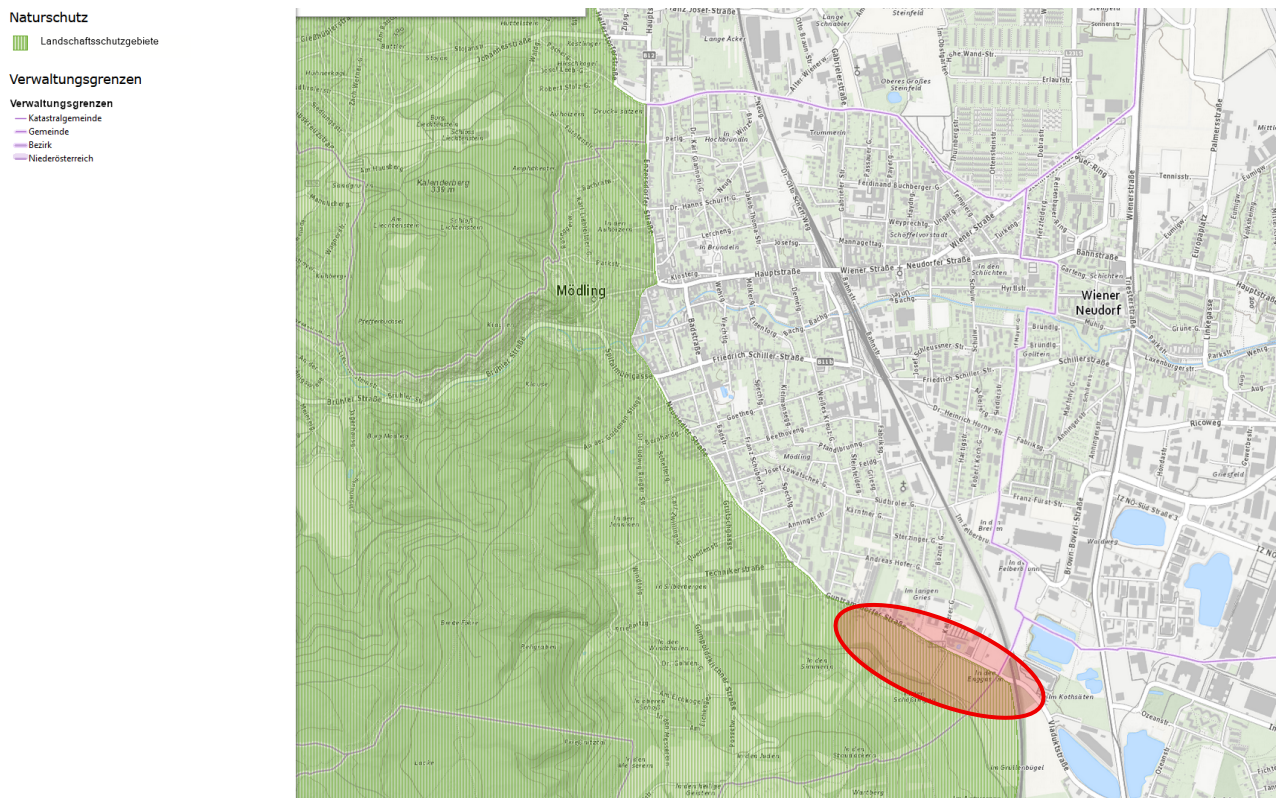


Abbildung 6: Landschaftsschutzgebiet Wienerwald; Überschneidung mit Untersuchungsraum in rot dargestellt (Quelle: NÖ-Atlas, bearbeitet)

Naturdenkmale im Untersuchungsraum sind nicht vom Vorhaben betroffen. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Naturparke.

Soweit es das Fachgebiet Landschaft betrifft, sind aus der Sicht des Naturschutzes **keine** wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen.

2. Können Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?

Die Ausführungen der Projektwerberin sind grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar; jedoch ist nach gutachterlicher Einschätzung der Begriff Landschaft im Sinne der Definition des Schutzgutes im UVP-G und im naturschutzfachlichen Sinne für den das Vorhaben umgebenden Raum

aufgrund der visuell dominanten, überwiegenden Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsraum nur eingeschränkt anzuwenden. Dies zeigt sich auch darin, dass im Fachbeitrag das Stadt- und Landschaftsbild, Einlage 900, entlang der Trasse der Südbahn – die weitgehend im Stadtgebiet verläuft – primär anhand der vorhandenen Bebauungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen sowie des Siedlungskörpers beschrieben und bewertet wird, während vegetative Landschaftselemente eine untergeordnete Rolle einnehmen.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass für die Fachgebiete Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft gem. § 7 Abs. 2 Z 1 bis 3 NÖ NSchG 2000 Eingriffe auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen in Bezug auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft entsprechen dem Stand der Technik. Die Einschätzungen der Projektwerberin betreffend die Maßnahmenwirksamkeit sind richtig, und geeignet, die Vorhabensauswirkungen auf ein geringfügiges Maß zu reduzieren. Der Gutachter kommt zu keinem relevant anderen Ergebnis als die Projektwerberin.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es sind keine zusätzlichen Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Vorhabensmodifikationen erforderlich.

5. Auseinandersetzung mit Stellungnahmen

Stellungnahmen zu den naturschutzfachlichen Einreichunterlagen, Fachgebiet Landschaftsbild und Freizeit und Erholungsnutzung lagen dem Gutachter nicht vor.


6. Zusammenfassung

Aus fachlicher Sicht ist das eingereichte Vorhaben hinsichtlich Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft nach den Kriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 genehmigungsfähig.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des § 7 NÖ NSchG 2000 sind nicht zu erwarten. Naturschutzfachlich wertvolle Gebiete oder Schutzobjekte, insbesondere das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind geeignet die Vorhabensauswirkungen wirksam auf ein geringfügiges Maß zu senken. Zusätzliche Maßnahmen iZm Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft sind nicht erforderlich.

Wien am 15.04.2026


Zivildienstleistungen GmbH
A-1050 Wien · Liechtensteinstraße 65/19
Tel. +43/316/28 26 80-17 · Fax +43/316/28 26 80-17
A-1050 Wien · Münzgrabenstraße 4
Tel. +43/316/28 26 80-17 · Fax +43/316/28 26 80-17

Dipl.-Ing Oliver Rathschüler